

Synopse

Anpassung der Wohnraumförderungsverordnung

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 25.02.2020)
	Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterung Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV) vom 17. Juni 2014 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 10 Auflagen für die Gewährung von Leistungen gemäss §§ 11-13 des Gesetzes</p> <p>¹ Die Gewährung von Leistungen gemäss §§ 11-13 des Gesetzes erfolgt ausschliesslich im Hinblick auf die Schaffung von neuem und die Sanierung sowie den Um- und Ausbau von bestehendem Mietwohnraum.</p> <p>² Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind zu verpflichten, dass die geförderten Objekte die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen, in städtebaulich und architektonisch guter Qualität und in einem energetisch zeitgemässen Standard zu realisieren;</p> <p>b) die Summe der Nutzflächen des darin enthaltenen Wohnraums darf die Summe der Nutzflächen nicht übersteigen, die das Objekt hätte, wenn seine Wohnungen in Abhängigkeit der Zimmerzahl die folgenden Grössen aufwiesen:</p> <p>1. 1-Zimmer-Whg. 37 m²</p> <p>2. 2-Zimmer-Whg. 61 m²</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 25.02.2020)
<p>3. 3-Zimmer-Whg. 83 m²</p> <p>4. 4-Zimmer-Whg. 110 m²</p> <p>5. 5-Zimmer-Whg. 142 m².</p> <p>Die Nutzfläche, die innerhalb der Wohnung liegt, ist gemäss der Norm SIA 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden" zu bemessen. Nicht mitgezählt werden Flächen von Räumen mit einer geringeren Raumhöhe als 1.80 Meter. Gemeinschaftsräume mit einer erweiterten Wohnnutzung werden an die Summe der Nutzflächen angerechnet.</p> <p>³ Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen gemäss §§ 11-13 des Gesetzes sind überdies zu verpflichten, dass</p> <p>a) die Vermietung des geförderten Wohnraums im Hinblick auf eine gute soziale Durchmischung und diskriminierungsfrei, das heisst insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit erfolgt;</p> <p>b) sichergestellt ist, dass die Mietenden dieser Wohnungen während der Mietdauer dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;</p> <p>c) die Wohnungen höchstens ein Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen und von dieser Belegungsvorschrift während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.</p>	<p>a) die Vermietung des geförderten Wohnraums <u>während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses im Hinblick auf eine gute soziale Durchmischung und diskriminierungsfrei, das heisst erfolgt, dabei wird insbesondere unabhängig auf eine angemessene Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Nationalität, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit erfolgt</u> Mietenden mit geringen Einkommen und Vermögen geachtet; die zuständige Stelle konkretisiert diese Auflage im Einzelfall gegenüber den Leistungsempfängerinnen und -empfängern;</p> <p>b) <u>sichergestellt ist, dass die Mietenden dieser Wohnungen Vermietung des geförderten Wohnraums während der Mietdauer dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben</u> gesamten Dauer des Mietverhältnisses diskriminierungsfrei, das heisst insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Behinderung, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit erfolgt;</p> <p>c) <u>sichergestellt ist, dass die Wohnungen höchstens ein Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen und von Mietenden dieser Belegungsvorschrift Wohnungen während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.</u> Mietdauer dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel 25.02.2020)
<p>⁴ Der Mietzins der geförderten Wohnungen ist nach dem Grundsatz der Kostenmiete gemäss Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 21. März 2003 und Art. 8 der Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsverordnung, WFV) vom 26. November 2003 ohne dessen Abs. 4, 5 und 7 zu bemessen.</p>	<p>d) die Wohnungen höchstens ein Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen und von dieser Belegungsvorschrift während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. April 2020 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>